



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



43 42

# Wiederlegung der Sachsen-Saalfeldischen Anmerkungen über die Sachsen-Gothaische Erklärung auf das Sachsen-Coburg-Meiningische Pro Memoria

vom 6ten Julii 1748.



S haben des Herrn Herzog Franz Josias von Sachsen-Saalfeld Hochfürstl. Durchl. Anmerkungen über die Gothaische Erklärung auf das Coburg-Meiningische Pro Memoria vom 6ten Julii a. c. die Sachsen-Weymarische Vormundschaft betreffend, ohnlängst distribuiren lassen, worinnen ein und anderes zugleich gegen Ihre Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Coburg-Meiningen eingetrenet worden, so man nicht unbeantwortet lassen wollen.

Höchstgedacht Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg-Meiningen haben überzeugend dargethan, daß die mit einem Reichs-Fürsten vorgenommen werden wollende provisorische Suspension von einer Ihm Jure Sanguinis zu gefallenen vormundschaftlichen Landes-Regierung, zumahl wenn dabey, wie in praesenti geschehen ist, das legale Gehör versaget wird, ein Gravamen her vor bringe, welches, gleichwie alle Status, also ins besondere diejenige tangire, so Jura Agnatica vor Sich haben, und daß in Betrachtung dessen ob Interesse commune alle und jede Ursache sinden, desselben Abstellung zu befördern.

Man hat zugleich gezeiget, daß, wann der Herr Herzog Franz Josias Sich nicht einen Appetitum inordinatum zu der Sachsen-Weymarischen Vormundschaft ankommen lassen, noch Sich so viel Mühe gegeben hätten, Herrn Herzog Anton Ulrichen recht mit den Haaren herbey gezogen und bisher in den gemeinen Rechten und insonderheit inter Personas Illustres gänzlich unbekante Causas necessariae Excusationis aufzubürden, die gravirliche Suspendio provisoria wohl nicht erfolget seyn würde.

Es ist demnach offenbar, daß durch Herrn Herzog Franz Josias einseitig unsatthafftes Gespinnste dieses Gravamen existire. Sie stellen es auch Selbsten nicht in Abrede, sondern geben zu, daß Sie mit Ihnen ungereimt er sommenen Impedimentis singularissimis Sich eine Actionem singularem, imo singularissimam effingiret hätten.

Dem Herrn Herzog Anton Ulrich stehen keine Impedimenta im Wege, eine Fürstliche Vormundschaft zu führen, und das Saalfeldische Betragen ist viel zu Reichs-kundbar, als daß man nöthig habe, vor der Hand darüber sich weiter zu expliciren.

Höchst-Dieselben sind nicht gewohnt, Sich zu etwas verleiten zu lassen. Sie haben nach des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Grund-Verfassung verlanget, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. sollten und müßten Ihren vermeintlichen Anspruch zur Vormundschaft über den unmündigen Herrn Erb-Prinzen zu Sachsen-Weymar in prima Instantia privilegiata coram Austregis an- und ausführen. Eben dieses Forum competens ist es auch, vor welchem Herr Herzog Franz Josias Ihnen un-reiffen Appetitum zu legalisiren schuldig sind.

Sach-

X  
el. 8. Novbr. 1748.

Sachsen-Gotha hat die Saalfeldische Molimina in Facie Imperii detestiret, nicht aus Flatterie oder Verstellung, sondern weil Ihm nicht minder als der ganzen erbaren Welt in die Augen gefallen ist, daß des Herrn Herzog Franz Josias Betrieb und Unfug eine dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen in particulari sowohl als allen Fürsten höchst schimpff- und nachtheilige Sache sey.

Herr Herzog Anton Ulrich haben Ihr Recht und Admission ad Tutelam niemahlen vor zweifelhaft angesehen, noch darüber eine Caula Cognitionem verlangt, sondern Ihre bey dem Reichs-Hof-Rath gethane Vorstellungen erhärten nur, daß die von Sachsen-Saalfeld suggerirte Beschuldigungen eine gründliche Untersuchung erfordert hätten. Und dieses Begehren konnte dem unmündigen Herrn Erb-Prinzen zu einigem Nachtheil nicht gereichen, nachdem Thro Kayserl. Majestät Rechts-beständig anerkannt hatten, daß Herr Herzog Anton Ulrich der alleinige Tutor legitimus wäre.

Es hätte sich also nach allen Rechten gebühret, Herrn Herzog Franz Josias mit Seinen anmaßlichen Exceptionibus, nach deren reiffer Erregung ad separatum zu verweisen, nicht aber sofort ad nuda narrata ein Provisorium in einer Sache, die Jura Sanguinis, dabeneben eines Fürsten Ehre und Reputationem concerniret, zu erkennen, ja was noch mehr ist, den Accusatorem Selbstem zum Provisore zu verordnen. Hinc illæ Lacrymæ! Herr Herzog Franz Josias wissen auch besser, als Sie Sich stellen, daß Sie in Facto maxime illicito verfahren.

Der unmündige Herr Erb-Prinz zu Sachsen-Weymar stunden à Momento obitus Serenissimi Patris, deficiente testamentaria Tutela, ipso Jure unter der legitima. Herr Herzog Franz Josias aber erachteten es Ihre interessirten Absichten nach vor dienlicher, die Sache dahin einzuleiten, daß selbige zwar bestättiget, jedennoch eodem temporis puncto in eine im Röm. Reich nie erbörte Tutelam provisionalem metamorphosiret würde.

Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg-Meiningen erinnern Sich gar wohl, was Sie bey Kayserl. Majestät, und Dero Reichs-Hof-Rath exhibiren lassen, Sie haben auf erhaltene Nachricht von des Herrn Herzogs zu Sachsen-Weymar Todes-Fall so fort Thro Kayserl. Majestät die unterthänigste Anzeige gethan, daß Sie als proximus Agnatus Senior nach dem Pactis Ihro Fürstl. Hauses in Ermangelung eines Fürst-Väterlichen Testaments der alleinige Tutor legitimus wären, und gebethen, daß Allerhöchstdieselben Sie bey dieser Fürstl. Prærogativa schützen mögten. Und da Sie gegen bessere Zuversicht vernehmen müssen, daß der Herr Herzog von Saalfeld Sie davon zu verdringen trachte, haben Sie unverzüglich dagegen um die gerechteste Verfügungen nachgesuchet. Ob nun wolhen damahls Herr Herzog Anton Ulrich so unglücklich gewesen, daß Sie kein rechtliches Gehör finden können; So leben Sie doch der gewissen Hoffnung, dasselbe noch zu erhalten, wann Thro Kayserl. Majestät von gesamnten Reich das aus dem Vorgesang sich ergebene Gravamen commune wird repræsentiret werden.

Es behaupten Herr Herzog Anton Ulrich optimo Jure, daß kein Reichs-Stand, dem eine Tutela legitima zugefallen ist, davon provisorie suspendiret werden könne, und wenn solches auch mit Bestand Rechtens geschehen wäre, isthane Suspendio dem Sitz- und Stimm-Recht unbeschadet zu verstehen, einfolglich dessen Ausübung auch dem per Provisionem legitime suspendirten Reichs-Stand reserviret seye. Nirgends aber findet sich ein Reichs-Gesetz, so zwischen einer eigenthüm- und vormundschaftlichen Landes-Regierung ditinguirt. Ihro Hochfürstl. Durchl. halten Sich an den duren Buchstaben der Reichs-Verfassung, wobey es allenfalls auf Interpretationem authenticam, keineswegs aber auf einen Saalfeldischen Macht-Spruch ankommen würde.

Ein

Ein elendet Einfall und sehr gemeiner rabulistischer Handgriff ist es, daß man eine Sache *odios* und *ridiculus* zu machen sucht, wenn man ihr nicht mit soliden Gründen beykommen kan. Wer sollte sich wohl einfallen lassen, daß Herr Herzog Anton Ulrich mit dem Herrn Herzoge zu Sachsen-Gotha *coram* Auitregis ausmachen wollten: Ob und wie weit Ihro Kayserl. Majestät von Ihrem Obrist-Vormundschafftlichen Amt zu suspendiren, oder das Reservatum *confirmandi* Tutorem zu bestreiten sey? Nichts destoweniger behauptet man dieses Saalfeldischer Seits zum offenbaren Beweis, daß man nicht vergeblich sich allerhand Absurda fingire, sondern von dergleichen injuriösen Beschuldigungen zu profitiren intendire.

Herr Herzog Franz Josias belieben nur, wie Ihnen schon vorhin frey gestellet worden, *coram* Judicio Domus Sich mit einzufinden, so werden Sie zu Ihrer gründlichen Belehrung erfahren, was für eine Frage eigentlich zur Entscheidung ausgestellt sey, und wie sehr Sie Sich betrogen, auch sträflich und sehsam getrachtet haben, das Publicum eines andern zu bereben: Ingleichen daß der Quæstion, welche *coram* Judicio Domus abgehandelt und entschieden werden soll, diejenige Implorationes im mindesten nicht im Wege stehen, so bey Kayserl. Majestät eingereicht worden.

Es beruhen sothane Fictions nur auf einer unstatthafften Opposition und Collision derer Kayserl. Reservatorum gegen die Jura Statuum & Familiarum Illustrium. Die Absichten aber sind so subtil nicht, daß selbige unkenntlich wären.

Herr Herzog Franz Josias suchen durch ungereimte Schlüsse Licht in Finsterniß, und schwarz in weiß zu verwandeln, jedoch das Publicum wird mit solchen Larvis und abentheuerlichen Mißfolgerungen sich nicht verblenden lassen. Zu Kayserl. Majestät Justiz-Liebe und Sorge vor die Aufrechthaltung Hoher Reichs-Jürstlichen Häuser Verfassung aber kan man das unwandelbare Vertrauen hegen, daß, weil bey der ganzen Sache das Kayserl. Ober-Vormundschafftliche Amt gewiß überall gebührend salviret und in schuldiger Verehrung gehalten wird, Allerhöchst-Dieselben geruhen werden, nunmehr auch die weitere Ausmachung inter Partes principales dem Haus-Verfassungsmäßigen Regulativ lediglich zu überlassen.

Dadurch, daß Herr Herzog Anton Ulrich Sich willig erklären, dem Herrn Herzog von Sachsen-Gotha, auf die Art, als es des Jürstl. Hauses Grund-Gesetz vorschreiben, gerecht zu werden, machen Sie Sich wohl zur Vormundschafft nicht unfähig. Sie bewähren vielmehr damit, daß Sie plenissimam Fiduciam zu Ihrer gerechten Sache haben, Sich auf Ihren Titulum verlassen können, und wie sehr Höchst-Dieselben sowohl vor die Conservation Dero Jürstl. Hauses particular- als Gesamter Hohen Reichs-Stände Rechte besorget sind. Daß aber Kayserl. Majestät sofort die Befugniß zusiehe, einen Tutorem provisionalem zu verordnen, sobald der Legitimus mit demjenigen, so gleichfalls prætendiret, einen Titulum ad gerendam Tutelam zu haben, Sich Gesetzesmäßig zu vernehmen, willig erzeiget, ist ein Affer-tum, welches einer nähern Saalfeldischen Ausführung und Beweis billig überlassen wird.

Herr Herzog Franz Josias beschäftigen und unterhalten Sich mit lauter vergeblichen Sorgen. Es ist Ihro Durchl. dem Herrn Herzog Anton Ulrich niemahlen von Gotha zugemuthet worden, in antecessum und gleichsam *brevis manu* des Ober-Stallmeisters von Heineck Schreib-Tafelgen vor ein förmliches Jürstl. Testament zu agnosciren, oder eine Prærogativam Linealem anzuerkennen. Man läßt sich nur Saalfeldischer Seits dergleichen ungereimtes Zeug träumen. Der Herr Herzog von Sachsen-Gotha haben Sich erbothen, Ihren Titulum ad Tutelam mit einer vorhanden seyn sollen-

den

den Dispositione paterna zu begründen. Darauf werden Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg-Meiningen antworten und Sich erklären, wie es Ihre rechtliche Nothdurfft und die Gegentheils zu verificirende Aflerta erfordern; Sie können aber zum Voraus weder wissen noch verkündigen, auf was Art solches eigentlich geschehen werde.

Es sind, wie zu hellem Tage lieget, bey dieser Weymarischen Tutel-Differenz die Sachsen-Gothaische Gesinnungen in Ansehung Herrn Herzog Anton Ulrichs Fähigkeit eine Fürstl. Vormundschaft zu führen, der Reichskundigen Wahrheit gemäß, und von den Sachsen-Saalfeldischen Conatibus und sehr saubern Staats-Maximen: Aude aliquid, brevibus Gyaris aut carcere dignum, si vis esse aliquid: Calumniare audacter, semper aliquid hæret &c. Himmel-weit unterschieden. Man hat also Ursach zu vermuthen, daß der Herr Herzog von Sachsen-Gotha vor der privilegirten Haus-Instanz keine der Würde, Rechten und Vorzügen Fürstlicher Agnatorum schmächtige Quaestiones moviren, noch überhaupt etwas verlangen werden, so denen Fürstlichen Haus-Gesetzen und Verträgen zuwieder lauffe. Man fan dergleichen Begünstigung von Niemand als dem Herrn Herzoge Franz Josia erwarten, als welche Sich nicht entblöden, durch solche Illegalitäten Sich einen Titulum agendi zu verschaffen.

Und eben dieses ist die Ursach, daß Sie bey Ihren Moliminibus in der größten Verwirrung stehen. Sie wissen Selbsten nicht, wie Sie Ihren unerlaubten Betrieb und Thathandlungen nennen sollen: Sie erkennen, wie schwehre es halte, Dero vermennten Grund ersichtlich zu machen, und daher wollen Sie bald ein von Kayserl. Majestät in so lange provisorie angestellter Verweser der Sachsen-Weymarischen Vormundschaft seyn, bis Herr Herzog Anton Ulrich die Ihre im Weg stehen sollende Hindernisse removiret hätten, bald finden Sie gut, Sich für einen Jure proprio authorisirten Tutorem legitimum auszugeben, bald gethehen Sie Selbsten ein, daß Sie Sich einen Titulum erwürket hätten, und endlich soll die eingebildete, allezeit ganz unstatthafte Tutela provisionalis deswegen gelten, weilen Herr Herzog Anton Ulrich nach Vorschrift der Haus-Verfassung dem Herrn Herzoge von Sachsen-Gotha gerecht werden wollten. Könnten wohl größere Paradoxa und Contradictiones in adjecto erdacht werden?

Herr Herzog Anton Ulrich würden es gegen die Posterität nicht verantworten können, wenn Sie denen Sachsen Saalfeldischen Einbrüchen, Verbrechen und Uebertretungen der Fürstl. Haus-Verträge und Verfassungen Sich nicht mit Nachdruck entgegen stellen, noch Dero so empfindlich beleidigte Ehre und Prærogativen vindiciren wollten.

Dem ganzen Reich ist ausser allem Zweifel sehr viel daran gelegen, daß wider den klaren Inhalt der Wahl-Capitulation keiner von dessen Ständen beschwehret, mithin auch nicht das mindeste verhänget werde, so den Teutschen Hohenfürstlichen Häusern an Ihren Fundamental-Verfassungen zu einigem Präjudiz, Schmäler, oder Verkleinerung gereichen könnte. In dieser Rücksicht haben bereits der mehrste Theil Höchst- und Hoher Reichs-Mit-Stände die Sachsen-Saalfeldische Machinationes gemißbilliget. Man fan Sich dannerhero die gegründete Hoffnung machen, daß sämmtliche Constatus geruhen werden, den Bedacht förderfamst patriotisch dahin zu nehmen, damit Herr Herzog Franz Josias Sein wiederrechtliches Unterfangen und straffbare Attentata nicht zur Würcklichkeit bringen, dagegen aber die allen Reichs-Ständen gemeinsame Jura Agnatica in ihrem Vigor und Wesen wieder solcherley Einbrüche und Elisiones werckthätig erhalten, auch das Saalfeldische Scandalum publicum ohne Anstand exemplariter removiret und gehandlet werden möge.

Strandfurch am Mayn/ den 8. Novembr. 1748.

Mc 998

40

ULB Halle 3  
004 927 494



W 8

Mc







1748 Kgl. S. 1 Jan. 6. 17  
43 42

# Wiederlegung

## der Sachsen-Saalfeldischen Anmerkungen

über

## die Sachsen-Gothaische Erklärung

### Sachsen-Coburg-Meiningische

# Pro Memoria

vom 6ten Julii 1748.



Herrn Herzog Franz Josias von Sachsen-Saalfeld Durchl. Anmerkungen über die Gothaische Erklärung urg-Meiningische Pro Memoria vom 6ten Julii a. c. Weymarische Vormundschaft betreffend, ohnlängft lassen, worinnen ein und anderes zugleich gegen Ihre Durchl. Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Coburg worden, so man nicht unbeantwortet lassen wollen. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg-Meiningen han, daß die mit einem Reichs-Fürsten vorgenommen ische Suspension von einer Ihm Jure Sanguinis zülichen Landes-Regierung, zumahl wenn dabey, wie in S legale Gehör versaget wird, ein Gravamen her, wie alle Status, also ins besondere diejenige tangire, ich haben, und daß in Betrachtung dessen ob Interede Ursache finden, desselben Abstellung zu befördern. zeigt, daß, wann der Herr Herzog Franz Josias itum inordinatum zu der Sachsen-Weymarischen en lassen, noch Sich so viel Mühe gegeben hätten, trichen recht mit den Haaren herbey gezogene und chten und insonderheit inter Personas Illustres gänzecessariae Excusationis aufzubürden, die gravitliche hl nicht erfolget seyn würde.

abar, daß durch Herrn Herzog Franz Josias einseiste dieses Gravamen existire. Sie stellen es auch sondern geben zu, daß Sie mit Ihren ungereimt er-singularissimis Sich eine Actionem singularem, fingiret hätten.

z Anton Ulrich stehen keine Impedimenta im We-mundschaft zu führen, und das Saalfeldische Betragen als daß man nöthig habe, vor der Hand darüber sich

Höchst-Dieselben sind nicht gewohnt, Sich zu etwas verleiten zu lassen. Sie haben nach des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Grund-Versassung verlangt, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. sollten und müsten Ihren vermeintlichen Anspruch zur Vormundschaft über den unmündigen Herrn Erb-Prinzen zu Sachsen-Weymar in prima Instantia privilegiata coram Austregis an- und ausführen. Eben dieses Forum competens ist es auch, vor welchem Herr Herzog Franz Josias Ihren unreissen Appetitum zu legalisiren schuldig sind.

Sach:

el. 8. Novbr. 1748.